

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“

I. Allgemeine Einschätzung

Der BUND begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) vorgenommen wird.

Der BUND bedauert, dass die Umsetzung der SUP-Richtlinie zwischen Bundes- und Landesgesetzen aufgetrennt wurde. Diese Aufsplittung erschwert die Handhabung des neuen Instrumentes ganz erheblich. Der BUND hofft daher, dass durch eine Bundeskompetenz im Zuge der Föderalismusreform einheitliche Vorgaben zur strategischen Umweltprüfung auf Bundesebene geschaffen werden. Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang die späte Umsetzung auf Bundesebene. Die Richtlinie muss bis zum 21. Juli 2004 in deutsches Recht umgesetzt werden. Eine fristgerechte Umsetzung der Landesgesetze ist damit nicht mehr möglich. Dies wird zu zusätzlichen erheblichen Rechtsunsicherheiten und Umsetzungsdefiziten führen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Regelungsinhalten des Gesetzentwurfes

§§ 2 Abs. 6 sowie §§ 9, 11, 14 i – „betroffene Öffentlichkeit“

Der SUPG-Entwurf zählt zur „betroffenen Öffentlichkeit“ diejenigen, „deren Belange durch eine Entscheidung (...) berührt werden“. Dies greift zu kurz, denn Art. 6 Abs. 4 SUP-Richtlinie bezieht auch solche Personen in die „Öffentlichkeit“ mit ein, die lediglich ein Interesse am Entscheidungsprozess haben. Der Öffentlichkeitsbegriff ist daher entsprechend zu erweitern.

§ 14 g Abs. 1 Prüfung vernünftiger Alternativen

Der BUND fordert eine richtlinienkonforme Umsetzung der SUP-RL in Bezug auf die Prüfung vernünftiger Alternativen.

Artikel 5 Abs. 1 SUP-RL (Umweltbericht) sieht für den Fall, dass eine Umweltprüfung nach Artikel 3 durchzuführen ist vor, dass ein Umweltbericht erstellt wird. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie „vernünftige Alternativen“, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.

Der BUND begrüßt, dass § 14 g Abs. 1 Entwurf SUPG (Umweltbericht) diese Formulierung der Richtlinie nahezu wörtlich übernimmt. Danach erstellt die zuständige Behörde frühzeitig einen Umweltbericht. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie „vernünftige Alternativen“ ermittelt, beschrieben und bewertet. Gemäß § 14 g Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfes ist in den Umweltbericht eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie diese Prüfung durchgeführt wurde, aufzunehmen.

Allerdings wird die SUP-RL nach Ansicht des BUND nur dann konsequent umgesetzt, wenn in den Planungsverfahren alle Alternativen berücksichtigt werden. So sind bei Straßenplanungen neben dem Neubau von Straßen auch der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bzw. die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs geprüft werden. Die Gesetzesbegründung enthält zu diesem Punkt keine Ausführungen.

Ebenso fehlt eine Regelung, wer festlegt, wann eine Alternative vernünftig ist. Für eine sinnvolle Anwendung dieser Vorschrift ist erforderlich, dass nicht nur die vom Vorhabens-träger eingebrachten, sondern auch die von anderen sachverständigen Beteiligten (z.B. den Umweltverbänden) ins Verfahren eingebrachten Alternativen auf ihre Vernünftigkeit zu überprüfen sind. Aus Justiziabilitätsabwägungen sind in den Entwurf Kriterien für die „Alternativenprüfung“ aufzunehmen.

§ 14 m Überwachung

Artikel 10 Abs. 1 der SUP-RL (Überwachung) verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der BUND sieht die Umsetzung dieser Vorschrift im Bundesrecht insbesondere im Recht der Straßenplanung als nicht ausreichend an. Die Terminologie der SUP-RL („um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen“) macht deutlich, dass die Überwachung keinem Selbstzweck dient, sondern tatsächlich auch dazu zu nutzen ist, negative unvorhergesehene Folgen zu bewältigen. Für die Straßenplanung bedeutet das, dass der durch den Verkehrswegeplan für die nachfolgenden Planungsebenen festgestellte „verbindliche Bedarf“ noch einmal neu zu beurteilen und gegebenenfalls zu korrigieren sein muss. Dazu wird eine

Änderung des FStrAbG erforderlich, damit die bei der ersten Planaufstellung noch nicht vorhersehbaren erheblichen Auswirkungen neu berücksichtigt werden können. Nur so besteht rückwirkend die Möglichkeit, Abhilfe für neue Umweltauswirkungen zu schaffen und den Bürgerinnen und Bürgern faire Rechte und Chancen gegenüber den Verkehrsplanern einzuräumen (vgl. auch BUND-Stellungnahmen zum Bundesverkehrswegeplan 2003 und zum Fernstraßenausbaugesetz).

§ 15 Abs. 1 Trassenvarianten

§ 15 Abs. 1 Entwurf SUPG (Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen) sieht für die Linienbestimmung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens vor. Neu ist, dass diese Regelung dann nicht gilt, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und dabei die Anforderungen des Satzes 3 sowie der Absätze 2 und 3 erfüllt sind. In die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Satz 3 sind bei der Linienbestimmung auch die ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten einzubeziehen. Die Begründung führt hierzu lediglich aus, durch die Änderung werde klargestellt, dass bei der Linienbestimmung auch ernsthaft in Betracht kommende Trassenvarianten der Linienführung Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sein müssen, sich hierdurch aber keine inhaltlichen Änderungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben würden.

Der BUND ist der Auffassung, dass hierin eine fehlerhafte Umsetzung der SUP-RL vorliegt. Vernünftige Alternativen, wie sie von der EU-Richtlinie gefordert werden und dem Ansatz einer integrierten Verkehrsplanung entsprechen, müssen nicht geprüft werden, sondern weiterhin nur Trassenalternativen. Ein Vertragsverletzungsverfahren wäre für ein verabschiedetes Gesetz mit dieser Regelung vorprogrammiert. Ebenso kann die Nicht-Beachtung dieser umfassenderen Alternativenprüfung bei Projektplanungen zu einer Aufhebung der Planfeststellungsverfahren in gerichtlichen Verfahren führen.

§ 19 a Abs. 1 Durchführung der strategischen SUP bei Landschaftsplanungen

§ 19a Abs. 1 Entwurf SUPG (Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen) sieht für die Landschaftsplanung nach §15 und 16 BNatSchG vor, dass bei der Aufstellung und Änderungen von Landschaftsplanungen die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schützgüter aufzunehmen sind.

In Anerkennung der im Naturschutz lediglich vorhandenen Rahmenkompetenz fordert der BUND nach wie vor eine Stärkung der Landschaftsplanung. Die Landschaftsplanung liefert nicht nur wesentliche umweltfachliche Grundlagen für die SUP, sondern sie bewirkt zudem eine erhebliche Entlastung des SUP-Verfahrens, indem sie die wesentlichen Arbeitsschritte (Bestandsaufnahme, Zielfindung und Bewertung usw.) vollständig bzw. in wichtigen Teilen abarbeitet. Eine bloße Aufnahme der in § 2 Abs. 2 S. 2 genannten Schützgüter in die Landschaftsplanung ist für sich genommen nicht Ziel führend. Vielmehr muss eine verbindliche Landschaftsplanung geschaffen werden, die ihrerseits Grundlage insbesondere baurechtlicher Tätigkeiten ist. Gleichzeitig sollte die Landschaftsplanung in konsequenter Fortführung der Novelle des BNatSchG auch im Baugesetzbuch bzw. im Raumordnungsgesetz in

ihrer Bedeutung gestärkt und die von ihr ausgehende Entlastungswirkung für die SUP gezielt genutzt werden.

Die Bundesregierung kommt mit dem bestehenden Recht nicht der politischen Zielsetzung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Reduzierung und Qualifizierung der Flächeninanspruchnahme“ nach. Auch der aktuelle Entwurf geht auf diese Anforderungen nicht ein. Der BUND fordert deshalb, das formelle Recht der SUP mit materiell-rechtlichen Regelungen zu ergänzen, um insbesondere auch eine Trendwende beim bislang ungebremsten Flächenverbrauch zu erreichen.

§ 19 b Strategische Umweltprüfung bei Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene

Der BUND begrüßt, dass nunmehr nach § 19 b, Nr. 1.1. der Anlage 3 sämtliche Verkehrswegeplanungen auf Bundesebene einer obligatorischen SUP zu unterziehen sind. Bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung durch das BMVBW nach § 19 b Abs. 2 ist aber sicherzustellen, dass die Verbände frühzeitig beteiligt werden.

Berlin, 3. Juni 2004

Rechtsanwalt Christian Au LL.M.
Dipl.-Biol. Björn Dietrich, M.S.E.L.
Ellen Krüsemann
Tilman Heuser

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Bundesgeschäftsstelle
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Fon: (030) 275 86-0
Fax: (030) 275 86-40
Mail: bund@bund.net
Internet: www.bund.net